



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Vorsitzender des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt,
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herr Friedhelm Ortgies MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Johannes Remmel

16.02.2017

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
IV-7-080 001 2200
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 4566-660
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de

60-fach

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Um-
setzung von Artikel 4 und 5 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates
vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreini-
gungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen - ABI. EG
Nr. L 375 S. 1 – (JGS-AnlagenV)**

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Ortgies,

Lieber Friedhelm

gemäß der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung
über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ über-
sende ich den Entwurf einer „Dritten Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Umsetzung von Artikel 4 und 5 der Richtlinie
91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Ge-
wässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen
Quellen - ABI. EG Nr. L 375 S. 1 – (JGS-AnlagenV). Das Kabinett hat
einer Ausfertigung der Verordnung vorbehaltlich der Ergebnisse der
Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Remmel

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

Entwurf

**Dritte Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Umsetzung von Artikel 4 und 5 der Richtlinie 91/676/EWG
des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen
- ABI. EG Nr. L 375 S. 1 – (JGS-AnlagenV)
Vom ... März 2017**

Auf Grund des § 13 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) neugefasst worden ist, insoweit nach Anhörung des für Umweltschutz zuständigen Ausschusses des Landtags,

verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

und

auf Grund des § 122 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 und 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) neugefasst worden sind,

verordnen das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales und dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter:

Artikel 1

Die Verordnung zur Umsetzung von Artikel 4 und 5 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen - ABI. EG Nr. L 375 S. 1 - vom 13. November 1998 (GV. NRW. S. 647), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Festmist“ die Wörter „und Silage“ eingefügt.
2. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Betreiber einer Anlage zur Lagerung von Jauche, Gülle und Silagesickersaft hat deren Entnahmeleitung gegen unbeabsichtigtes Öffnen und gegen Vandalismus zu sichern. Dies kann durch Abnehmen des Handrades oder durch Anbringen eines Vorhängeschlosses erfolgen.“
3. In § 3 Absatz 2 wird nach dem Wort „Anhang“ die Angabe „1“ eingefügt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 und 2 werden Absatz 1.

b) Es werden folgende Absätze 2 bis 7 angefügt:

„(2) Der Betreiber einer Anlage im Sinn dieser Verordnung hat diese innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme über den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter der zuständigen Behörde anzuzeigen. Das gilt nicht für die Betreiber viehhaltender Betriebe mit einer Viehhaltung von bis zu zehn Großvieheinheiten, wenn deren Anlagen außerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten liegen. Der Anzeige ist eine Anlagenbeschreibung gemäß Anhang 2 beizufügen.

(3) Bestehende Anlagen sind abweichend von Absatz 2 innerhalb der folgenden Fristen anzuzeigen:

1. Anlagen in Wasserschutzgebieten und Anlagen im Einzugsgebiet von Seen und Talsperren bis zum 31. Dezember 2017,
2. Anlagen außerhalb von Wasserschutzgebieten und außerhalb des Einzugsgebiets von Seen und Talsperren, deren Abstand zu einem Fließgewässer weniger als 50 Meter beträgt, bis zum 30. Juni 2018,
3. Anlagen außerhalb von Wasserschutzgebieten und außerhalb des Einzugsgebiets von Seen und Talsperren, deren Abstand zu einem Fließgewässer 50 Meter oder mehr beträgt und die vor dem 1. Januar 1987 in Betrieb genommen worden sind, bis zum 31. Dezember 2018,
4. alle anderen Anlagen bis zum 30. Juni 2019.

(4) Die Anlagenbeschreibung ist alle fünf Jahre zu aktualisieren und über den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter der zuständigen Behörde vorzulegen.

(5) Der Betreiber einer Anlage im Sinn dieser Verordnung hat sich über den Zustand und Betrieb seiner Anlage beraten zu lassen. Das gilt nicht für die Betreiber viehhaltender Betriebe mit einer Viehhaltung von bis zu zehn Großvieheinheiten, wenn deren Anlagen außerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten liegen. Die Inhalte der Beratung ergeben sich aus Anhang 3. Die Beratung ist durch die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen oder einen anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Die Beratung ist von der beratenden Person zu protokollieren. Der Betreiber hat das Protokoll der Beratung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(6) Die Beratung gemäß Absatz 5 muss innerhalb folgender Fristen erfolgen:

1. Anlagen, die vor dem 1. Januar 1961 in Betrieb genommen worden sind, sowie Erdbecken bis zum 30. Juni 2018,
2. Anlagen, die im Zeitraum vom 1. Januar 1961 bis zum 31. Dezember 1971 in Betrieb genommen worden sind, bis zum 30. Juni 2019,
3. Anlagen, die im Zeitraum vom 1. Januar 1972 bis zum 31. Dezember 1991 in Betrieb genommen worden sind, bis zum 30. Juni 2020,
4. Anlagen, die im Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 2001 in Betrieb genommen worden sind, bis zum 30. Juni 2021,

5. Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2001 bis zum 31. Dezember 2021 in Betrieb genommen worden sind oder in Betrieb genommen werden, bis zum 30. Juni 2022.

6. Anlagen, die ab dem 1. Januar 2022 in Betrieb genommen werden, innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme.

Bei Betrieben mit mehreren Anlagen richtet sich die Frist zur Beratung nach dem Datum der Inbetriebnahme der ältesten Anlage.

(7) Die Beratung nach Absatz 3 ist spätestens jeweils fünf Jahre nach der letzten Beratung zu wiederholen.“

5. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Sachverständige

Anerkannte Sachverständige im Sinne dieser Verordnung sind die nach § 11 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20. März 2004 (GV. NRW. S. 274), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) geändert worden ist, von anerkannten Organisationen bestellten Personen. Die dortigen Anforderungen an Sachverständige gelten entsprechend.“

6. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 123 Absatz 1 Nummer 26 des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 2 und 3 seine Anlage nicht oder nicht fristgerecht anzeigt oder sich entgegen § 5 Absatz 5 und 6 nicht oder nicht rechtzeitig beraten lässt.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: **„Inkrafttreten“**.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

8. Der Anhang zu § 3 wird wie folgt geändert:

- a) „Anhang zu § 3“ wird „Anhang 1“.
- b) Im Abschnitt „Vorbemerkung“ werden in Satz 1 nach dem Wort „Silagesicker-säften“ ein Komma und die Wörter „Festmist und Silage“ eingefügt.
- c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Lagerung von Silage

4.1 Anlagen zum Lagern von Silage sind mit einer dichten und wasserundurchlässigen Bodenplatte zu versehen. Die Bodenplatte ist seitlich einzufassen und gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen. An Flächen zur Lagerung und Entnahme von Silage aus Folienschläuchen sowie zur Lagerung von Foliensilos für Rund- und Quaderballen werden keine Anforderungen gestellt. Die Entnahme von Silage aus Rund- und Quaderballen muss auf einer Bodenplatte erfolgen, die den Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 entspricht.

4.2 Das auf der Bodenplatte anfallende verunreinigte Niederschlagswasser ist vollständig aufzufangen und einer geeigneten Verwendung oder Entsorgung zuzuführen.“

- d) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.
9. Nach Anhang 1 werden die aus den Anhängen zu dieser Verordnung ersichtlichen Anhänge 2 und 3 angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den ... März 2017

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Remmel

Der Minister
für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Michael Groschek

Anhang 2

Anlagenbeschreibung über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle, Silage, Festmist und Silagesickersäften

I. Allgemeine Angaben

I.1 Betreiber der Anlagen

Name/Firmenbezeichnung/Anschrift	Eigentümer (falls abweichend)
Betrieblicher Ansprechpartner	E-Mail-Adresse
Telefon	Telefax

I.2 Standort der Anlagen

Bezeichnung und Anschrift	Gemarkung, Flur, Flurstücke
---------------------------	-----------------------------

I.3 Anzahl der Anlagen

Jauchebehälter	___	Festmistlager	___
Gesamtvolumen	___ m ³	Fläche	___ m ²
Güllebehälter	___	Fahrsiloanlage	___
Gesamtvolumen	___ m ³	Fläche	___ m ²
Silagesickersaftbehälter	___		
Gesamtvolumen	___ m ³		

I.4 Lage der Anlagen

Wasserschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	Abstand zu einem Fließgewässer (der dem Gewässer nächsten Anlage)	___ m
Wasserschutzzone	___	Bezeichnung des Gewässers	_____
Überschwemmungsgebiet	<input type="checkbox"/>	Abstand zum nächsten Trinkwasserbrunnen (der dem Brunnen nächsten Anlage)	___ m
Einzugsgebiet von Seen, Talsperren	<input type="checkbox"/>		

II. Spezielle Angaben zu Jauche- und Güllebehältern

(für jeden Behälter einzeln auszufüllen)

Anlage Nr. _____ Anlagenbezeichnung _____

II.1 Zu lagernde Stoffe

Jauche / Gülle	<input type="checkbox"/>	Ammoniumsulfatlösung	<input type="checkbox"/>
verunreinigtes Niederschlagswasser	<input type="checkbox"/>	sonstiges bitte erläutern _____	<input type="checkbox"/>
sonstiges Abwasser	<input type="checkbox"/>		

II.2 Status und Ausführung des Behälters (auch für Güllekeller)

Volumen	_____m ³	Leckageerkennungssystem vorhanden	<input type="checkbox"/>
Baujahr	_____	Entnahmeleitung	
oberirdisch	<input type="checkbox"/>	über die Wand	<input type="checkbox"/>
Fußpunkt einsehbar	<input type="checkbox"/>	durch die Wand	<input type="checkbox"/>
unterirdisch	<input type="checkbox"/>	durch die Sohle	<input type="checkbox"/>
Art der Ausführung:			
Mauerwerk	<input type="checkbox"/>	Schieber:	
Stahlbeton	<input type="checkbox"/>	Anzahl	_____
Spannbeton	<input type="checkbox"/>	Schnellschlußschieber	<input type="checkbox"/>
Fertigteile	<input type="checkbox"/>	gegen unbefugte Benutzung gesichert	<input type="checkbox"/>
Stahl	<input type="checkbox"/>		
Edelstahl	<input type="checkbox"/>	betonierter Abfüllplatz	<input type="checkbox"/>
Holz	<input type="checkbox"/>	vorhanden	
Folie (Erdbecken)	<input type="checkbox"/>		

III. Spezielle Angaben zu Festmistlagern (für jede Lageranlage einzeln auszufüllen)

Anlage Nr. _____

Anlagenbezeichnung _____

Fläche _____m²

Volumen _____m³

Baujahr _____

überdacht

seitliche Aufkantung/Wand

Sickerwasserbehälter

Flächenbefestigung

Beton

Asphalt

Pflaster

Sonstige

IV. Spezielle Angaben zu Fahrsiloanlagen (für jede Lageranlage einzeln auszufüllen)

Anlage Nr. _____

Anlagenbezeichnung _____

Fläche _____m²

Volumen _____m³

Baujahr _____

Seitliche Aufkantung/Wand

Schlauchsilage

überdacht

Flächenbefestigung

Beton

Asphalt

Pflaster

Folie

sonstige

Entwässerung in

Güllebehälter

Becken/Lagune

Sonstiges

(bitte erläutern)

V. Spezielle Angaben zu Behältern zur Lagerung von Silagesickersäften
(für jeden Behälter einzeln auszufüllen)

Anlage Nr. _____ Anlagenbezeichnung _____

Volumen _____ m³

Baujahr _____

oberirdisch

 Fußpunkt einsehbar

unterirdisch

Art der Ausführung:

 Mauerwerk

 Stahlbeton

 Spannbeton

Fertigteile

 Stahl

 Kunststoff

Anhang 3

Anforderungen an die Durchführung der Beratung - Musterprotokoll

I. Allgemeine Angaben

I.1 Durchführung der Beratung

Begehung und Zustandserfassung am	Beratung des Betreibers durchgeführt am
Berater; Name/Firmenbezeichnung	E-Mail-Adresse
Telefon	Telefax

I.2 Betreiber der Anlagen

Name/Firmenbezeichnung/Anschrift	Eigentümer (falls abweichend)
Betrieblicher Ansprechpartner	E-Mail-Adresse
Telefon	Telefax

I.3 Standort der Anlagen

Bezeichnung und Anschrift	Gemarkung, Flur, Flurstücke
---------------------------	-----------------------------

I.4 Bestätigung der Durchführung der Beratung

Ich habe den Betreiber in einem Beratungsgespräch auf die Mängel an seinen Anlagen hingewiesen und ihm Möglichkeiten zur Beseitigung dieser Mängel dargestellt.	Die Feststellung bestehender Mängel habe ich zur Kenntnis genommen. Über die Möglichkeiten der Beseitigung dieser Mängel wurde ich informiert.
Unterschrift des Beraters	Unterschrift des Betreibers

II. Durchführung der Beratung

II.1 Begehung und Zustandserfassung

Zur Vorbereitung der Beratung ist der Anlagenbestand zu sichten und zu erfassen:

Jauchebehälter	<input type="checkbox"/>	Festmistlager	<input type="checkbox"/>
Gesamtvolumen	___ m ³	Fläche	___ m ²
Güllebehälter	<input type="checkbox"/>	Fahrsiloanlage	<input type="checkbox"/>
Gesamtvolumen	___ m ³	Fläche	___ m ²
		Gesamtvolumen	___ m ³
Silagesickersaftbehälter	<input type="checkbox"/>		

Die vorhandenen Anlagen sind einzeln in Augenschein zu nehmen. Die wesentlichen technischen Merkmale und der betriebliche Eindruck sind zu erfassen. Soweit möglich sind Sichtkontrollen vorzunehmen.

II.1.1 Zustandserfassung und Bewertung von Jauche/Güllebehältern einschl. Güllekeller und Güllekanälen (für jede Anlage einzeln):

Anlage Nr. _____ Anlagenbezeichnung _____

Volumen	_____ m ³	Art der Ausführung:	
Baujahr	_____	Mauerwerk	<input type="checkbox"/>
oberirdisch	<input type="checkbox"/>	Stahlbeton	<input type="checkbox"/>
Fußpunkt einsehbar	<input type="checkbox"/>	Spannbeton	<input type="checkbox"/>
unterirdisch	<input type="checkbox"/>	Fertigteile	<input type="checkbox"/>
		Stahl	<input type="checkbox"/>
		Edelstahl	<input type="checkbox"/>
		Holz	<input type="checkbox"/>
		Folie (Erdbecken)	<input type="checkbox"/>

Wände, Fugen, Fußpunkt Wand/Sohle, Absperrvorrichtungen (Schieber) sind in Augenschein zu nehmen. Es ist darüber hinaus festzustellen, ob die Anlage über einen erforderlichen Anfahrerschutz verfügt und ob ein geeigneter Abfüllplatz vorhanden ist. Bei Anlagen mit Leckageerkennungssystem ist ein eventueller Flüssigkeitsstand im System zu ermitteln.

Konnte eine Inaugenscheinnahme der maßgeblichen Anlagenteile erfolgen?

- nein
- teilweise
- vollständig

Welche Anlagenteile konnten nicht in Augenschein genommen werden? Warum nicht?

Der vorgefundene Zustand der Anlage ist zu bewerten. Weist die Anlage

- keine baulichen Mängel
- geringfügige bauliche Mängel
- erhebliche bauliche Mängel
- gefährliche bauliche Mängel

auf? Festgestellte bauliche Mängel und der Gesamteindruck der Anlage sind in einem Kommentar zusammenfassend darzustellen:

Kommentar:

Der Betrieb der Anlage Nr. ____ erfolgt

- sorgfältig und ordnungsgemäß
- verbesserungsfähig
- unzureichend

Kommentar:

II.1.2 Zustandserfassung und Bewertung von Festmistlagern

(für jede Anlage einzeln):

Anlage Nr. _____ Anlagenbezeichnung _____

Fläche	___m ²	Flächenbefestigung	
Volumen	___m ³	Beton	<input type="checkbox"/>
Baujahr	___	Asphalt	<input type="checkbox"/>
überdacht	<input type="checkbox"/>	Pflaster	<input type="checkbox"/>
seitliche Aufkantung/Wand	<input type="checkbox"/>	Sonstige	<input type="checkbox"/>
Sickerwasserbehälter	<input type="checkbox"/>		

Sind Flächen, Fugen, Fußpunkt Wand bzw. Aufkantung/Sohle augenscheinlich dicht? Weist die Lagerfläche ausreichendes Gefälle auf? Ist der Sickerwasserbehälter zur Sammlung des anfallenden Sicker- und Niederschlagswassers augenscheinlich dicht?

Konnte eine Inaugenscheinnahme der maßgeblichen Anlagenteile erfolgen?

- nein
- teilweise
- vollständig

Welche Anlagenteile konnten nicht in Augenschein genommen werden? Warum nicht?

Der vorgefundene Zustand der Anlage ist zu bewerten. Weist die Anlage

- keine baulichen Mängel
- geringfügige bauliche Mängel
- erhebliche bauliche Mängel
- gefährliche bauliche Mängel

auf? Festgestellte bauliche Mängel und der Gesamteindruck der Anlage sind in einem Kommentar zusammenfassend darzustellen:

Kommentar:

Der Betrieb der Anlage Nr. ____ erfolgt

- sorgfältig und ordnungsgemäß

- verbesserungsfähig

- unzureichend

Kommentar:

II.1.3 Zustandserfassung und Bewertung von Fahrsiloanlagen

(für jede Anlage einzeln):

Anlage Nr. _____ Anlagenbezeichnung _____

Fläche _____ m²

Volumen _____ m³

Baujahr _____

Seitliche Aufkantung/Wand

Schlauchsilage

Flächenbefestigung

Beton

Asphalt

Pflaster

Folie

Sonstige

Sind Bodenplatte, Wände, Fugen, Fußpunkt Wand/Sohle augenscheinlich dicht? Weist die Lagerfläche ausreichendes Gefälle auf? Ist das System der Ableitung von Sicker- und verunreinigtem Niederschlagswasser einschl. Einläufen und Absperrvorrichtungen (Schieber) augenscheinlich in Ordnung? Erfolgt eine ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Wässer?

Konnte eine Inaugenscheinnahme der maßgeblichen Anlagenteile erfolgen?

- nein

- teilweise

- vollständig

Welche Anlagenteile konnten nicht in Augenschein genommen werden? Warum nicht?

Der vorgefundene Zustand der Anlage ist zu bewerten. Weist die Anlage

- keine baulichen Mängel

- geringfügige bauliche Mängel

- erhebliche bauliche Mängel

- gefährliche bauliche Mängel

auf? Die baulichen Mängel und der Gesamteindruck der Anlage sind in einem Kommentar zusammenfassend darzustellen:

Kommentar:

Der Betrieb der Anlage Nr. ___ erfolgt

- sorgfältig und ordnungsgemäß

- verbesserungsfähig

- unzureichend

Kommentar:

II.1.4 Zustandserfassung und Bewertung von Behältern zur Lagerung von Silagesickersäften (für jede Anlage einzeln):

Anlage Nr. _____ Anlagenbezeichnung _____

Volumen	_____m ³	Mauerwerk	<input type="checkbox"/>
Baujahr	_____	Stahlbeton	<input type="checkbox"/>
oberirdisch	<input type="checkbox"/>	Spannbeton	<input type="checkbox"/>
Fußpunkt einsehbar	<input type="checkbox"/>	Fertigteile	<input type="checkbox"/>
unterirdisch	<input type="checkbox"/>	Stahl	<input type="checkbox"/>
		Kunststoff	<input type="checkbox"/>

Art der Ausführung:

Wände, Fugen, Fußpunkt Wand/Sohle, Absperrvorrichtungen (Schieber) sind in Augenschein zu nehmen. Es ist darüber hinaus festzustellen, ob die Anlage – soweit erforderlich - über einen Anfahrerschutz und ein Leckageerkennungssystem verfügt.

Konnte eine Inaugenscheinnahme der maßgeblichen Anlagenteile erfolgen:

- nein
- teilweise
- vollständig

Welche Anlagenteile konnten nicht in Augenschein genommen werden? Warum nicht?

Der vorgefundene Zustand der Anlage ist zu bewerten. Weist die Anlage

- keine baulichen Mängel
- geringfügige bauliche Mängel
- erhebliche bauliche Mängel
- gefährliche bauliche Mängel

auf? Die baulichen Mängel und der Gesamteindruck der Anlage sind in einem Kommentar zusammenfassend darzustellen:

Kommentar:

Der Betrieb der Anlage Nr. ____ erfolgt

- sorgfältig und ordnungsgemäß
- verbesserungsfähig
- unzureichend

Kommentar:

II.2 Zusammenfassende Bewertung aller Anlagen und des Betriebs dieser Anlagen

Auf der Grundlage der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Anlagen ist eine Gesamtbewertung für den Standort durchzuführen. Dabei sind insbesondere gefährliche Mängel besonders hervorzuheben. Die Gesamtbewertung ist Grundlage für ein Beratungsgespräch mit dem Betreiber.

III. Beratung des Betreibers

Auf der Grundlage der Bewertung ist ein Gespräch mit dem Betreiber zu führen. In diesem Gespräch ist der Betreiber auf bestehende Mängel explizit hinzuweisen. Das betrifft insbesondere gefährliche und erhebliche Mängel. Die bestehenden Möglichkeiten zur Behebung dieser Mängel sind darzustellen.

Festgestellte Mängel:

Die Möglichkeiten zur Beseitigung der festgestellten Mängel wurden dargestellt. (Die Beratung soll sich gegebenenfalls sowohl auf die Verbesserung des betrieblichen Managements, als auch auf erforderliche Wartungs- und Sanierungsmaßnahmen der Anlagen beziehen).

Im Einzelnen wurden folgende Empfehlungen abgegeben:

Begründung

zum Entwurf der „Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung von Artikel 4 und 5 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen – Abl. EG Nr. L 375 S. 1 – (JGS-AnlagenV)“

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung gliedert sich in zwei Artikel. In Artikel 1 werden inhaltliche Ergänzungen zur bestehenden Verordnung vorgenommen; Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

In verschiedenen Landkreisen Nordrhein-Westfalens sind Gewässerverunreinigungen aus dem Bereich der Landwirtschaft bekannt. Diese Gewässerverunreinigungen sind zum Teil auf technische Mängel an Jauche- und Güllebehältern sowie aus Anlagen zur Lagerung von Silage (JGS-Anlagen) zurückzuführen.

Nach den Statistischen Berichten von Information und Technik NRW (IT.NRW) ist es in den Jahren 2012 bis 2014 bei JGS-Anlagen zu jeweils 8 - 12 Schadensfällen pro Jahr gekommen. Die freigesetzte Stoffmenge betrug danach im Jahr 2014 insgesamt 439 m³, im Jahr 2013 insgesamt sogar 2837 m³ und im Jahr 2012 insgesamt 619 m³. Die ausgetretenen Mengen konnten nur zu einem kleinen Teil aufgefangen werden.

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass es durch Leckagen in Güllekellern oder Güllebehältern zu Austritten in das Grundwasser kommt.

Diesem Sachverhalten soll mit der Änderung der JGS-AnlagenV und der vorgesehenen Einführung von Anzeige- und Beratungspflichten begegnet werden.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Zu Ziffer 1, § 1 Satz 2:

In § 1 Satz 2 erfolgt eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verordnung. Diese ist erforderlich, um auch Anforderungen an Anlagen zur Lagerung von Silage stellen zu können. Ob die Verordnung auch weiterhin für Anlagen im räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Biogasanlagen gilt, wird von einer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) des Bundes abhängen, die derzeit im Bundesrat anhängig ist. Nach dem vorliegenden Entwurf sollen an Anlagen, die Bestandteil einer Biogasanlage sind, weitergehende technische Anforderungen gestellt und Prüfpflichten begründet werden. Sie unterliegen dann nicht mehr dem Regelungsbereich dieser Verordnung.

Zu Ziffer 2, § 2 Absatz 3:

In § 2 Absatz 3 wird eine Betreiberpflicht zur Sicherung von Entnahmeleitungen bei Behältern eingeführt. Die Notwendigkeit dieser Anforderung hat sich aus Schadensfällen ergeben. Die Anforderung entspricht im Wortlaut im Wesentlichen der der DIN 11832. Dort handelt es sich jedoch lediglich um eine „soll“-Vorgabe.

Zu Ziffer 3, § 3 Absatz 2:

Die Einfügung der Angabe 1 wird aufgrund der Einführung der neuen Anhänge 2 und 3 erforderlich.

Zu Ziffer 4, § 5 Absatz 2:

In Absatz 2 wird eine Anzeigepflicht für JGS-Anlagen begründet. Der Anzeige sind die Eckdaten der Anlage als Anlagendokumentation nach Anlage 2 beizufügen. Die Anzeige soll über den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter eingereicht werden, da dieser in der Lage ist, die vorgelegte Anzeige auf Plausibilität zu prüfen. Die Angaben in der Anlagendokumentation sind erforderlich, um den Behörden eine Übersicht über den in ihrer Zuständigkeit liegenden Anlagenbestand zu ermöglichen.

Für Betreiber viehhaltender Betriebe mit bis zu zehn Großvieheinheiten außerhalb von Wasserschutzgebieten wird eine Ausnahme von der Anzeigepflicht gemacht. Damit wird den von den Verbänden vorgetragenen Bedenken zu möglichen Belastungen kleinerer Betriebe teilweise Rechnung getragen. Eine weitergehende Bagatellregelung wäre wasserwirtschaftlich nicht vertretbar.

Eine Großvieheinheit entspricht etwa 500 Kilogramm Lebendgewicht. Eine Berechnung der jeweiligen Großvieheinheiten eines Betreibers kann mittels des Großvieheinheitenrechner der KTBL (<http://daten.ktbl.de/gvrechner/gvHome.do;jsessionid=DBDB0E63E405DBC6939190FDBF20CD28#start>) erfolgen.

Zu § 5 Absatz 3:

In Absatz 3 werden für bestehende Anlagen risikoorientiert Fristen für die Einreichung der Anzeige gesetzt. Aufgrund der Vielzahl der Anlagen ist es erforderlich, die Einreichung und Bearbeitung der Anzeigen zeitlich zu staffeln. Dabei soll besonders risikobehafteten Standorten und Anlagen eine erhöhte Priorität zukommen.

Zu § 5 Absatz 4:

Absatz 4 regelt, dass die Anlagenbeschreibung regelmäßig zu aktualisieren ist.

Zu § 5 Absatz 5:

In Absatz 5 wird eine Beratungspflicht aufgenommen. Damit soll gewährleistet werden, dass der Betreiber hinsichtlich des Zustands und Betriebs seiner Anlage insofern beraten und sensibilisiert wird, mögliche Defizite zu erkennen und erforderlichenfalls abzustellen.

Für Betreiber viehhaltender Betriebe mit bis zu zehn Großvieheinheiten außerhalb von Wasserschutzgebieten wird eine Ausnahme von der Beratungspflicht gemacht. Damit wird den von den Verbänden vorgetragenen Bedenken zu möglichen Belastungen kleinerer Betriebe teilweise Rechnung getragen. Eine weitergehende Bagatellregelung wäre wasserwirtschaftlich nicht vertretbar.

Eine Großvieheinheit entspricht etwa 500 Kilogramm Lebendgewicht. Eine Berechnung der jeweiligen Großvieheinheiten eines Betreibers kann mittels des Großvieheinheitenrechner der KTBL (<http://daten.ktbl.de/gvrechner/gvHome.do;jsessionid=DBDB0E63E405DBC6939190FDBF20CD28#start>) erfolgen.

Mit der Pflicht zur Beratung wird auf Sensibilisierung und Einsichtsfähigkeit der Betroffenen gesetzt. Die Beratungsaufgabe kann von der Landwirtschaftskammer sowie geeigneten Dritten wahrgenommen werden. Um die Beratung einheitlich zu gestalten, werden die Inhalte vorgegeben. Ordnungsbehördliche Maßnahmen sind mit der Beratung nicht verbunden. Deshalb sollen die Protokolle nicht der zuständigen Wasserbehörde übermittelt, sondern lediglich im Einzelfall auf Anforderung zur Einsicht vorgelegt werden können.

Zu § 5 Absatz 6:

In Absatz 6 werden für die Erfüllung der Beratungspflicht gestaffelt Fristen festgelegt. Aufgrund der Vielzahl der Betriebe und Anlagen ist es erforderlich, die Beratung zeitlich zu staffeln. Abweichend zur Regelung zu den Anzeigen wird hierzu lediglich auf das Alter der Anlagen abgestellt. Sanierungs- und Nachrüstbedarf werden bei älteren Anlagen in der Regel höher als bei neueren Anlagen sein. Deshalb ist gerade für Altanlagen eine Beratung besonders dringlich.

Zu § 5 Absatz 7:

Absatz 7 regelt, dass die Beratung regelmäßig alle 5 Jahre zu wiederholen ist. Damit soll die Sensibilisierung der Betreiber „aufgefrischt“ werden.

Zu Ziffer 5, § 5a:

Es erfolgt eine Definition der Sachverständigen, die befugt sind, Anlagenbetreiber zu beraten. Abgestellt wird auf die Regelungen und Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - VAWSt. Nach diesem Regelungsbereich sind zurzeit bundesweit 52 Sachverständigenorganisationen anerkannt. Dort tätige Sachverständige sind mit technisch ähnlichen Anlagen, wie Biogasanlagen, vertraut.

Zu Ziffer 6, § 6a:

§ 6a führt einen Ordnungswidrigkeitentatbestand ein. Das ist erforderlich, um es der zuständigen Behörde zu ermöglichen, die erforderlichen Maßnahmen auch effektiv durchzusetzen.

Zu Ziffer 7, § 7:

Satz 2 entfällt, da sich die Regelung inhaltlich erledigt hat.

Zu Ziffer 8, Anhang 1:

Aufgrund der Einführung der neuen Anhänge 2 und 3 muss der Anhang umbenannt werden.

Der im Anhang eingefügte Abschnitt „Lagerung von Silage“ knüpft inhaltlich an den bestehenden Abschnitt „Lagerung von Festmist“ an. Er stellt klar, dass Anlagen zum Lagern von Silage über eine Bodenplatte und eine geordnete Entwässerung verfügen müssen. Für Folienschläuche sowie Foliensilos für Rund- und Querbällen wird eine Ausnahme gemacht, da aus diesen in der Regel keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist. Das gilt nicht für die Entnahme aus Rund- und Querbällen, da diese auch logistisch auf befestigter Fläche möglich ist.

Die Regelung zur Lagerung von Silage entspricht inhaltlich im Wesentlichen der des Entwurfs der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV.

Zu Ziffer 9, Anhang 2:

Der Anhang enthält sowohl Form- als auch inhaltliche Vorgaben an die Anzeige und die Anlagenbeschreibung.

Zu Ziffer 9, Anhang 3:

In diesem Anhang werden konkrete Vorgaben für die Inhalte der Beratung gemacht. Das ist erforderlich, um ein einheitliches Beratungsniveau sicherzustellen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

C. Auswirkungen

1. Nachhaltigkeit

Diese Verordnung ist einer Nachhaltigkeitsprüfung unterzogen worden. Dabei wurden insbesondere die Postulate der NRW-Nachhaltigkeitsstrategie (Nachhaltigkeitspostulate) zugrunde gelegt. Diese Verordnung dient der Umsetzung des Postulats Nr. 11 „Wahrung und Sicherung der nachhaltigen und ökologischen Wasserwirtschaft“. Mit der vorgesehenen Anzeige- und Beratungspflicht wird insbesondere bei kleineren Gewässern im ländlichen Raum durch die damit verbundene Sensibilisierung und dem damit zu erwartenden verbesserten Zustand und Betrieb der JGS-Anlagen ein signifikanter Beitrag zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Fließgewässer erreicht werden können. Die Anzeige- und Beratungspflicht wird sich möglicherweise auch mindernd auf die Nitratbelastung der jeweiligen Grundwasserkörper auswirken. Daneben enthält die Verordnung erstmals technische Anforderungen an Silageanlagen sowie Betreiberpflichten zur Sicherung von Jauche- und Güllebehältern, die sich gleichfalls im vorstehenden Sinne auf das Nachhaltigkeitspostulat Nr. 11 auswirken werden. Das Postulat „Tragfähige öffentliche Finanzen sichern“ (Nr. 26) ist zwar berührt, die negativen Auswirkungen halten sich angesichts der beschränkten Kosten aber im Rahmen (siehe unter 3.). Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie sind nicht erkennbar.

2. Auswirkungen für Betreiber

In Nordrhein-Westfalen bestehen zurzeit etwa 21.000 landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung, die von den Regelungen der Verordnung betroffen sind. Eine Erhebung über die Größe und Anzahl der Anlagen auf den Betrieben liegt nicht vor.

Geht man davon aus, dass die Beratung eines Betriebes im Mittel etwa einen halben bis einen Tag in Anspruch nehmen wird, so fallen für die Beratung der Betriebe jeweils zwischen ca. 300 und 1000 EURO als Beratungskosten an. Hinzu kommen etwaige Beratungsleistungen für die Erstellung der Anzeigen.

3. Auswirkungen für Behörden

Für die Entgegennahme und Plausibilitätsprüfung der Anzeigen fallen beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter Kosten an, die über die Aufgaben zur Beratung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie gedeckt werden können. Die zuständigen Wasserbehörden müssen lediglich die weitergeleiteten und geprüften Anzeigen entgegen nehmen. Von einer relevanten zusätzlichen Belastung ist nicht auszugehen.